

Antwort zur Anfrage Nr. 1060/2021 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend **Steuermarke bei Hunden (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Wird das Tragen der Steuermarke kontrolliert?

Wenn ja: wie oft?

Wie war das Verhältnis bei den Überprüfungen zwischen getragenen Marken und nicht getragenen Marken?

Antwort:

Nach Aussagen des Ordnungsdezernates führt der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst inkl. des Feldschutzes keine expliziten Kontrollen der Hundesteuermarken durch. Kontrollen der Einhaltung der Hundesteuerpflicht erfolgen insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfung nach dem Landes-Hundegesetz ("gefährliche Hunde"), diese finden aber zumeist in den Wohnungen der betroffenen Personen und nicht im Außenbereich statt. Eine nähere Statistik hierzu liegt nicht vor.

Frage:

Entstehen der Stadt Mainz durch nicht angemeldete Hunde ein Verlust von Steuereinnahmen?

Antwort:

Für jeden nicht gemeldeten Hund entsteht der Stadt ein Verlust in Höhe des jeweiligen Steuersatzes (siehe Tabelle Anlage 1)

Frage:

Wenn ja, in welcher Höhe schätzungsweise?

Antwort:

Über die Anzahl der nicht gemeldeten Hunde und den damit verbundenen Steuerausfall kann keine Aussage getroffen werden. Das wäre eine reine Spekulation.

Ebenso kann nicht eingeschätzt werden, ob bei den nicht gemeldeten Fällen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen würden.

Frage:

Sind die HundebesitzerInnen darüber informiert, dass die Steuermarke bei Androhung einer Ordnungsstrafe zu tragen ist?

Antwort:

Die entsprechenden Regelungen sind in den §§ 10 und 12 der Hundesteuersatzung enthalten.

Von einem Hundehalter kann erwartet werden, dass er sich über die Satzungsregelungen seiner Kommune informiert. Auf der ersten Rückseite eines jeden Steuerbescheids wird unter dem Punkt "Hinweise" Ziffer 5 auf die Fundstelle der Satzung im Internet verwiesen. Zusätzlich erhält jeder Hundehalter/ jede Hundehalterin zusammen mit dem ersten Steuerbescheid ein Infoblatt von der Steuerverwaltung, welches gleich zu Beginn aufführt, dass die Hundemarke für Kontrollzwecke sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Das Infoblatt ist als Anlage 2 beigefügt.

Mainz, den 30. Juni 2021

gez.

Günter Beck Bürgermeister